

Entgeltordnung für die Benutzung der offenen Sportanlagen der Stadt Zella-Mehlis

Die Stadt Zella-Mehlis erlässt aufgrund der §§ 2 und 14 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert am 19. November 2008 (GVBl. Nr. 125 S. 381) sowie der §§ 1, 2, 14 und 15 des Thüringer Sportfördergesetzes (ThürSportFG) vom 08. Juli 1994 (GVBl. S. 808) durch Beschluss des Stadtrates am 23.03.2010 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der offenen Sportanlagen der Stadt Zella-Mehlis:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Entgeltordnung gilt für die Benutzung der offenen Sportanlagen der Stadt Zella-Mehlis.
- (2) Vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung nicht erfasst ist das Freibad „Einsiedel“, hier entsteht die Fälligkeit der Entgeltschuld mit dem Lösen der Eintrittskarte.

§ 2 Entgeltpflicht

- (1) Für die Benutzung der offenen Sportanlagen werden Entgelte nach dieser Ordnung lt. Anlage erhoben.
- (2) Die Entgeltermäßigung bzw. die Befreiung von der Entgeltzahlung für Zella-Mehlis Sportvereine regelt sich nach § 14 Abs. 2 des ThürSportFG und der jeweils geltenden Sportförderrichtlinie der Stadt Zella-Mehlis.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn des im privatrechtlichen Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszeitraumes.
- (2) Entgeltschuldner ist, wer mit der Stadt Zella-Mehlis die Benutzung von Sportanlagen in Form eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages vereinbart. Mehrere oder gemeinsame Nutzer sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Fälligkeit bestimmt sich nach den im Nutzungsvertrag vereinbarten Terminen.
- (4) Wird eine Nutzung nicht bis spätestens 2 Wochen vor dem im Vertrag bestimmten Beginn des Nutzungszeitraumes abgemeldet, werden durch die Stadt die entstandenen Aufwendungen und entgangenen Einnahmen in Rechnung gestellt.
- (5) Sonstige Entgeltansprüche entstehen mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner und sind sofort zur Zahlung fällig.

Kontakt

Stadt Zella-Mehlis
Rathausstraße 4
98544 Zella-Mehlis

Telefon: +49 3682 852-0
Telefax: +49 3682 852-400
E-Mail: info@zella-mehlis.de

§ 4 Entgelthöhe

- (1) Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach der vereinbarten Art und Dauer der Nutzung sowie den Entgeltsätzen gemäß der Anlage dieser Entgeltordnung.
- (2) Sind für sonstige Leistungen im Rahmen der Nutzung keine Entgelte gemäß der Anlage bestimmt, so werden die für die jeweilige Leistung entstehenden Kosten und Aufwendungen gesondert berechnet.
- (3) Für die Durchführung von Veranstaltungen kann die Stadt einzelvertraglich Entgeltermäßigung gewähren.
- (4) Die Stadt behält sich vor, bei der Nutzung der Sportanlagen zu unternehmerischen Zwecken den entsprechend in der Anlage festgelegten Entgelten die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Dies betrifft insbesondere die Entgelte für die Nutzung von durch Bescheid des zuständigen Finanzamtes anerkannten gemeinnützigen Organisationen im Rahmen eines Zweck- bzw. Geschäftsbetriebes.
- (5) Werden bei einer kommerziellen Nutzung Eintrittsgelder erhoben, sind 10 % dieser Einnahmen, mindestens jedoch der jeweilige Entgeltsatz gemäß Anlage, an die Stadt abzuführen. Näheres wird im Nutzungsvertrag geregelt.

§ 5 Befreiung von der Entgeltzahlung

- (1) Die in der Stadt ansässigen als förderwürdig anerkannten Sportorganisationen (nach §15 ThürSportFG) sind bei einer sportlichen Nutzung für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb von einer Entgeltzahlung befreit.
- (2) Die Durchführung des Schul- und Berufsschulsports staatlicher Schulen erfolgt im Rahmen der Belegungspläne grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Werden bei einer Nutzung von den in Absatz 1 genannten Sportorganisationen im Rahmen der sportlichen Nutzung Eintrittsgelder/Kursgebühren erhoben, sind 10% dieser Einnahmen an die Stadt abzuführen. Näheres wird im Nutzungsvertrag geregelt.
- (4) Unterhält der in Absatz 1 genannte Verein einen Zweckbetrieb bzw. wirtschaftlichen Betrieb gem. §§ 64,65 AO und führt er Veranstaltungen im Rahmen dieses Geschäfts- bzw. Zweckbetriebes durch bzw. werden Veranstaltungen für einen in Absatz 1 genannten Verein durch einen nicht gemeinnützigen Träger organisiert bzw. vermarktet entfällt die Befreiung von der Entgeltzahlung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt ZellaMehlis in Kraft.

Zella-Mehlis, 26.03.2010

Panse
Bürgermeister

Kontakt

Stadt Zella-Mehlis
Rathausstraße 4
98544 Zella-Mehlis

Telefon: +49 3682 852-0
Telefax: +49 3682 852-400
E-Mail: info@zella-mehlis.de



Anlage

Entgeltordnung offene Sportanlagen

Sportplätze und Anlagen	Zeitungfang	Entgelt Euro Kategorie I*	Entgelt Euro Kategorie II**
Rasenplatz ohne Platzbeleuchtung	Stundensatz	10,00 Euro	20,00 Euro
	Tagessatz	100,00 Euro	200,00 Euro
Rasenplatz mit Platzbeleuchtung	Stundensatz	20,00 Euro	30,00 Euro
	Tagessatz	150,00 Euro	250,00 Euro
Tennisplatz ohne Platzbeleuchtung	Stundensatz	10,00 Euro	15,00 Euro
	Tagessatz	60,00 Euro	140,00 Euro
Tennisplatz mit Platzbeleuchtung	Stundensatz	15,00 Euro	20,00 Euro
	Tagessatz	100,00 Euro	180,00 Euro
Leichtathletische Anlagen	Stundensatz	15,00 Euro	25,00 Euro
	Tagessatz	100,00 Euro	200,00 Euro
Kleinspielfeldanlage	Stundensatz	10,00 Euro	15,00 Euro
	Tagessatz	60,00 Euro	120,00 Euro
Faustballanlage	Stundensatz	10,00 Euro	15,00 Euro
	Tagessatz	60,00 Euro	120,00 Euro

Unentgeltl. Nutzung:

- Schul- und Berufsschulsport der Zella-Mehliſer Schulen
- Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen der Stadt Zella-Mehlis
- Vereinssport der Vereine der Stadt Zella-Mehlis (Trainings- und Wettkampfbetrieb)

* **Kategorie I** Nutzung durch Sportvereine, Sportverbände, Kulturvereine, Freie Träger und sonstige gemeinnützige Vereine

** **Kategorie II** Sonstige Nutzung durch Privatpersonen, Firmen etc. (kommerzielle Nutzung)

Kontakt

Stadt Zella-Mehlis
Rathausstraße 4
98544 Zella-Mehlis

Telefon: +49 3682 852-0
Telefax: +49 3682 852-400
E-Mail: info@zella-mehlis.de